

ALLGEMEINE LIEFER - UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1: Geltungsbereich, Angebot, Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

1.1: Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle -auch zukünftigen- Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte. Sie gelten auch im Verhältnis zu sonstigen Vertragspartnern, insbesondere, wenn der Verwender (BMS Biegetechnik GmbH) als Auftraggeber auftritt. Sie werden von der anderen Vertragspartei (im Folgenden Vertragspartner genannt) mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

Sie gelten auch, wenn der Vertragspartner, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

In jedem Falle gelten abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.

Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige, ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

1.2: Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung zustande. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehler in den uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so daß seine Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.

1.3: Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms aktueller Stand.

1.4: Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes ohne vorherige Ankündigung während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Vertragspartner keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Zumutbar sind insbesondere technische Änderungen. Verbesserungen der Konstruktion und Materialauswahl sowie Verbesserungen im Hinblick auf den neusten Stand von Wissenschaft und Technik

1.5: Muster werden grundsätzlich gegen Berechnung geliefert.

Die in Prospekten, Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, daß sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2: Preise und Zahlungsbedingungen

2.1: Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Versicherungskosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Vertragspartners, einschließlich eines eventuell verursachten Produktionsstillstandes, werden diesem berechnet.

2.2: Es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung und Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

2.3: Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Sie werden nur erfüllungshalber sowie bei Wechseln nur nach schriftlicher Vereinbarung unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsel wird ausgeschlossen. Diskont- und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

2.4: Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist nur dann zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind. Außerdem ist der Vertragspartner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche des Vertragspartners nur dann zulässig, wenn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrundeliegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.: Zahlungsverzug, Stundung

3.1 Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugsschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

3.2: Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug oder erhalten wir unbefriedigende Auskunft über seine Zahlungsfähigkeit oder Vermögenslage, so können wir die Arbeit an laufenden Aufträgen einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller, -auch der noch nicht fälligen- Forderungen einschließlich Wechselforderungen und gestundeten Beträgen oder dementsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Vertragspartner unserem Verlangen aus Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und dem Vertragspartner die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.

3.3: Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

4. Lieferfristen, Lieferverzug

4.1: Lieferfristen oder -termine sind für uns nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich zugesagt haben. Sie beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Gestellung von Akkreditiven und Garantien, sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.

4.2: Lieferfristen oder -termine gelten als nur annähernd vereinbart. Sie sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, die Ware bei uns oder unserem Vorlieferanten abgesandt worden ist oder die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

4.3: Soweit wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse gehindert werden, welche wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, -gleichgültig ob in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten-, insbesondere Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wir durch die vorerwähnten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Leistungsverpflichtung frei, ohne daß der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann, es sei denn, uns wäre Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen.

Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

4.4: Liegt eine von uns verschuldete Lieferungsverzögerung vor und gewährt der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistung ablehne, und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so kann er vom Vertrag zurücktreten.

Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

5. Lieferung, Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme

5.1: Wir liefern unfrei und unversichert ab Werk. Außer es werden anderweitige Lieferbedingungen in unserer Auftragsbestätigung angegeben.

5.2: Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung bzw. mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen, welche in zumutbarem Umfang zulässig sind, erfolgen und wir noch Nebenleistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Vertragspartners wird die Sendung auf seine Kosten transportversichert.

5.3: Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Vertragspartner auf diesen über.

5.4: Wir bestimmen Versandweg, Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg, zu dem vorgesehenen Ort oder in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder an einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Vertragspartner. Diesem wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5.5: Angelieferte Gegenstände sind auch dann, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Vertragspartner unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte gem. Ziffer 4 dieser Bedingungen entgegenzunehmen.

5.6: Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

5.7: Die Ware wird unverpackt geliefert.

Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Verpackungen werden von uns nach unseren Erfahrungen ausgewählt. Sie werden Eigentum des Vertragspartners und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.8: Die Ware ist vor der Empfangsbestätigung auf Transportschaden zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Sollte ein Transportschaden vorliegen, ist dies auf dem Frachtbrief mit einer genauen Beschreibung des Schadens zu vermerken und vom anliefernden Spediteur zu bescheinigen.

6. Schutzrechte

An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, die genannten Unterlagen dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.

7. Annullierungskosten

Tritt der Vertragspartner unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1: Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie bedingter Forderungen), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Dies gilt auch bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Schecks / Wechsel und bis zu unserer vollständigen Freistellung aus eventuellen Verbindlichkeiten, die wir im Interesse des Vertragspartners eingegangen sind.

8.2: Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Vertragspartner verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.3: Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber im vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.4: Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.

8.5: Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners -insbesondere Zahlungsverzug- sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. Dasselbe gilt bei drohender Zahlungseinstellung durch den Vertragspartner, im Falle unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Vertragspartners oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Scheck-/Wechselproteste gegen ihn vorkommen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vertragsgegenstände trägt der Vertragspartner. Die Verwertungskosten betragen pauschal 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer, sofern wir nicht höhere bzw. der Vertragspartner nicht niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös aus anderweitiger Verwertung wird dem Vertragspartner nach Abzug der Kosten und sonstiger eventuell uns noch zustehender Forderungen gutgeschrieben.

8.6: Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die an uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat uns der Vertragspartner unverzüglich - durch Fax - unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Alle uns durch die Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

8.7: Wir liefern grundsätzlich mit verlängertem Eigentumsrecht. Somit bleibt die Ware auch unser Eigentum, wenn Sie eingebaut oder weiterverarbeitet wurde.

9. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

Für Mängel der Ware und für das Fehlen ausdrücklich schriftlich zugesicherter Eigenschaften leisten wir wie folgt Gewähr:

9.1: Mängelrügen in Bezug auf Art, Qualität und Quantität der Liefergegenstände müssen auf dem Lieferschein und Speditionsauftrag vermerkt werden; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

9.2: Mängelrügen entbinden den Vertragspartner, -sofern dieser Kaufmann ist-, nicht von seiner Zahlungspflicht.

9.3: Wir haften nur für neu hergestellte Sachen und nur für rechtzeitig gerügte Mängel für die Dauer von 6 Monaten ab Gefahrübergang bzw. Abnahme der Leistung. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

9.4: Mangelbehaftete Lieferungen bzw. mangelbehaftete Teile der Lieferungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, wenn sie sich infolge eines vor Gefahrübergang / Abnahme liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung- als unbrauchbar oder in ihrer Beschaffenheit nicht unerheblich beeinträchtigt erweisen.

Der Vertragspartner hat nur dann ein Recht auf Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung), wenn mehrere -zumutbare- Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind.

9.5: Ersetzte Teile werden/bleiben unser Eigentum. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Vertragspartner die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Gewährleistung befreit.

9.6: Hat der Vertragspartner noch nicht einen dem Wert der mangelhaften Sache/Leistung entsprechenden Teil der Vergütung bezahlt, sind wir bis zu entsprechenden Zahlung zur Gewährleistung nicht verpflichtet.

9.7: Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Einbauarbeiten, chemische, elektrochemische, elektrische oder sonstige nachteilige Einflüsse entstanden sind.

Durch seitens des Vertragspartners oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten erlischt unsere Gewährleistungs-/Haftpflicht, insbesondere bei Nichtbeachtung unserer jeweils gültigen Montage- und Einstellungsrichtlinien bzw. Montagerichtlinien von Zulieferern, deren Produkte mit den unsrigen verbunden werden, ebenso, wenn der mit der Montage und Einstellung Beauftragte nicht mit den genannten Montage- und Einstellungsrichtlinien vertraut ist oder wenn Dritte eigenmächtig die Einstellung verändern.

9.8: Für Fremderzeugnisse oder für die nicht von uns hergestellten Teile beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung unserer Ansprüche gegen unsere Lieferanten, auf Nachbesserung, Wandlung, Minderung und Schadensersatz, soweit der Mangel nicht in unserem Verantwortungsbereich liegt. Schlägt die Realisierung der Ansprüche des Vertragspartners bei nachdrücklicher Geltendmachung der vorerwähnten abgetretenen Rechte -z.B. wegen Konkurs unseres Zulieferers oder aus anderen Gründen- fehl, so haften wir ersatzweise im Rahmen dieser Bedingungen.

Bei Waren, die als deklassiertes oder gebrauchtes Material geliefert werden, hat der Vertragspartner keine Gewährleistungsrechte.

9.9: Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte des Vertragspartners, insbesondere aus Delikt und einschließlich Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden, haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen für etwaige Schadensersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei Handlungen unseres gesetzlichen Vertreters sowie unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

Ist der Vertragspartner Kaufmann, so ist die Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt. Von der vorstehenden Haftungsbeschränkung bleibt die gesetzliche Haftung gegenüber dem Vertragspartner nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt, wobei vereinbart wird, daß der Vertragspartner uns von möglichen Haftungsansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen hat, es sei denn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

10.1: Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Firma in Rot am See.

10.2: Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundsprozessen, ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, daß für unseren Hauptsitz zuständig ist. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.

10.3: Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Anpassung an rechtliche Entwicklung

Die Vertragspartner verpflichten sich, falls diese Geschäftsbedingungen deutschen oder internationalen Bestimmungen und der diesbezüglichen Rechtsprechung nicht oder nicht mehr entsprechen, eine Vereinbarung zu treffen, welche die vorstehenden Regelungen an die jeweils geltenden nationalen oder internationalen Bestimmungen sowie an die diesbezügliche Rechtsprechung anpaßt.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die Geschäftsbedingungen im übrigen hiervon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, eine Vereinbarung zu treffen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.